

großen Persönlichkeiten auf dem Stuhle Petri lebendig hervortreten zu lassen, in ihrer Berechtigung vollkommen anerkennt, bedarf kaum der näheren Erörterung. Man muß den größten Teil der in den letzten Jahrzehnten zur Erforschung der kirchlichen Rechtsgeschichte geleisteten Arbeit gradezu ignorieren, wenn man sich der Erkenntnis verschließt, daß grade in diesem Falle das Leben der Institution so gut wie alles ist und die Besonderheit der einzelnen Individualität daneben vergleichsweise wenig bedeutet. Eine Darstellung der päpstlichen Geschichte, die es unterläßt, an Stelle der einzelnen Päpste immer wieder das Papsttum — und das bedeutet mit in erster Linie eine Erscheinung der kirchlichen Verfassungsgeschichte! — in den Vordergrund der Betrachtung zu rücken, vermag von dem heutigen Stande unseres Wissens keine zureichende Kenntnis zu geben. Mit dieser Feststellung soll kein einseitiger, etwa dem besonderen Interessenkreise dieser Zeitschrift entnommener Maßstab angelegt werden, sondern es wird nur diejenige Forderung erhoben, die sich für die Behandlung des Stoffes aus seiner besonderen Eigenart mit Notwendigkeit ergibt. Im übrigen sei auf meine ausführliche Besprechung in der Deutschen Literatur-Zeitung vom 27. Mai 1922 (Jahrgang XXXIII Nr. 21) verwiesen, in der ich dieses Urteil näher begründet habe.

Heidelberg.

Friedrich Baethgen.

Albert Michael Koeniger, *Prima sedes a nemine iudicatur*,
aus: Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums,
Festgabe für A. Ehrhard. Bonn, Kurt Schroeder, 1922,
S. 273—300. 8°.

A. M. Koeniger hat sich zur Aufgabe gesetzt zu untersuchen, auf welchem Wege die Formulierung des kirchlichen Rechtssatzes *Prima sedes a nemine iudicatur* zustande gekommen ist. Sein Thema führt ihn von der Zeit des Urchristentums bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts, wo im Jahre 418 Papst Zosimus I. zum ersten Male jenen Satz in einem seiner heutigen Fassung ähnlichen Wortlaut zitierte; über die Synode zu Rom im Jahre 800 geht dann die Entwicklung zur Bulle *Unam sanctam* vom Jahre 1302 und endlich zum Codex iuris canonici vom Jahre 1917. Dem Satze zugrunde liegt eine Bibelstelle (Matth. 19, 28), nach der zunächst die Apostel, dann die Heiligen, d. h. die Christen und die Märtyrer, deshalb von jeder Verurteilung frei sein sollen, weil sie selbst die Welt, nicht nur die Menschen, sondern auch die Engel richten werden. Man sieht, die Entwicklungsgeschichte der Parömie gibt sich als eine Verengerung des ursprünglichen Wortsinnes zu erkennen, indem die Sonderstellung der Bischöfe schließlich zu einer Art persönlicher Immunität des obersten aller Bischöfe, eben des Papstes, geführt hat. So gedrängt unsere Inhaltsangabe auch ist, eins darf nicht vergessen werden, daß die Abhandlung einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Primates darstellt, wie sie andererseits eine nicht ungewöhnliche Belesenheit und Umschau in den

Materialien zur älteren Kirchengeschichte und in der mannigfachen Kontroversliteratur über sie darstellt. Gerade in dieser Beziehung ist die Arbeit so dankenswert, weil sie durch Mitteilung der entscheidenden Belege die Anteilnahme des Lesers zu erwecken und auch festzuhalten versteht. Erinnert sei des weiteren daran, daß in den letzten Jahren mehrere Untersuchungen über die Bedeutung kirchlicher Rechtstermini, wie zum Beispiel *abbas*, *parrochus*, *vītricus* erschienen sind, daß ferner noch andere Untersuchungen über Rechtssprichwörter kirchlichen Gepräges erwünscht sein möchten — noch heute ist unbestimmt, woher der Ausdruck *ecclesia non sīit sanguinem* sich herleitet (vgl. meine Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, 1905, S. 225, Anmerk. 2) — alles mahnt an eifrigere Bestellung dieses Gebietes, auf dem manche Früchte zu ernten sein werden, wie sie ja Koeniger zuteil geworden sind. Probleme dieser Art bieten sich ja ebenfalls bei der Untersuchung weltlicher Rechtssprichwörter: Noch heute ist unbekannt, woher der zuerst bei Alkuin († 804) bezeugte Satz stammt: *Vox populi vox Dei*; aus dem Satze bei Wipo: *Si rex perit, regnum permansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit* (Gesta Chuonradi c. 7) wurde unser deutsches Sprichwort „Der Kaiser kann sterben, aber nicht das Reich“, während der Satz des Hieronymus († 420) *exercitus facit imperatorem* unverändert das ganze Mittelalter hindurch als Ausgangspunkt und Stütze einer kaiserfreundlichen Theorie gedient hat (vgl. E. Stengel in den Historischen Aufsätzen für Karl Zeumer 1911); s. auch diese Zeitschrift, Kanonistische Abteilung VI (1916), S. 427 f.

A. Werminghoff.

Karl Adam [o. Univ.-Professor in Tübingen], Die geheime Kirchenbuße nach dem heiligen Augustin (a. u. d. T.: Münchener Studien zur historischen Theologie, hrsg. von G. Pfeilschifter, Heft 2). Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet, Kempten 1921. V, 90 S. 8.

Zuerst hatte es Schanz (Tüb. Quartalschr. 1895) versucht, ex professo ein Bild von Beicht und Buße nach dem hl. Augustinus zu zeichnen, dann Portalié in dem weitangelegten Artikel über den Kirchenlehrer im Dictionnaire de Théologie cath. (I, 1903). Beide Forscher sind doch nicht tief genug gegangen, so dankenswert auch gerade des letzteren Darlegungen waren. Dann haben sich 1913 zwei Gelehrte zugleich an die Sache gemacht: Hünermann, der in seiner Studie über die Bußlehre des großen Bischofs von Hippo vornehmlich von dogmatischen Gesichtspunkten her dessen Äußerungen über Bekenntnis und Buße bewertete, und Lagarde (Rev. d'hist. et de litt. relig., Nouv. sér. 4), der zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen gelangte und diese (S. 260) unter Bezugnahme auf die bekannten Worte des verstorbenen Benediktinerpaters D. Odilo Rottmanner (Hist. Jb. 1898, 895) in den Satz zusammenfaßte: „Nicht nur der hl. Augustin, sondern alle die Väter bis auf Gregor d. Gr. haben von einer (Privat-)